

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Computer Wunsch Systems GmbH & Co. KG

Stand: Juni 2025

Inhalt

1. Geltungsbereich / Bindungsfrist	1
2. Allgemeine Pflichten des Kunden.....	2
3. Preise und Zahlungsbedingungen	3
4. Haftung.....	5
5. Geheimhaltung und Datenschutz	5
6. Laufzeit und Kündigung.....	6
7. Allgemeine Bestimmungen.....	6

1. Geltungsbereich / Bindungsfrist

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Geschäftsbeziehungen der Computer Wunsch Systems GmbH & Co-KG, Siebenmorgenweg 6, 53229 Bonn, (nachfolgend „CWS“) mit ihren Kunden.

1.2

CWS bietet Kunden verschiedene IT-Leistungen eines Systemhauses. Abhängig von den konkret vereinbarten Leistungen gelten ergänzend zu diesen AGB Besondere Vertragsbedingungen (nachfolgend „BVB“):

- Hosting, Cloud-Services
- Überlassung von Hardware und Software auf Dauer
- Überlassung von Hardware und Software auf Zeit
- Internet-Dienstleistungen, Webhosting

Diese AGB sowie die BVB sind jeweils unter <https://wunsch.de/service/agb> online abrufbar.

1.3

CWS leistet ausschließlich an Unternehmer i.S.v. § 14 BGB (im Folgenden „Kunde“).

1.4

Der Vertragsinhalt richtet sich immer nach den zwischen CWS und dem Kunden vereinbarten Angebots-/Bestell-/Vertragsunterlagen (nachfolgend gemeinsam „Angebot“). Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot (einschließlich etwaiger Anlagen) und den AGB / BVB geht das Angebot vor. Im Falle von Widersprüchen zwischen den AGB und BVB gehen die BVB diesen AGB vor. Weitere in den AGB / BVB referenzierte Dokumente kommen nachrangig hierzu zur Anwendung.

1.5

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Einkaufsbedingungen des Kunden werden anstelle dieser oder ergänzend zu diesen AGB nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, CWS bestätigt dies im Rahmen des Vertragsschlusses gegenüber dem Kunden ausdrücklich schriftlich; die Textform ist ausgeschlossen.

Dem Kunden ist bewusst, dass eine widerspruchslose Leistungserbringung durch CWS unter keinen Umständen als Akzeptanz von Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Einkaufsbedingungen des Kunden zu verstehen ist.

1.6

CWS behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. Der Kunde wird sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform über die Änderungen informiert. Im Rahmen dieser Information werden dem Kunden die neuen AGB mitgeteilt. Er ist berechtigt, der Geltung der neuen AGB innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang dieser Mitteilung zu widersprechen. Unterlässt der Kunde einen Widerspruch, werden die geänderten AGB nach Ablauf der sechswöchigen Frist Vertragsbestandteil. Auf diese Frist wird CWS den Kunden im Rahmen der Änderungsmitteilung hinweisen.

1.7

Ausgeschlossen vom Recht zur Änderung dieser AGB nach Ziffer 1.6 sind Regelungen, welche die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien betreffen und die somit das Verhältnis zwischen Haupt- und Gegenleistungspflichten maßgeblich verändern, sowie sonstige grundlegende Änderungen der vertraglichen Pflichten, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen.

1.8

Angebote von CWS sind freibleibend; erst die Bestellung / Beauftragung durch den Kunden stellt ein bindendes Angebot dar.

1.9

CWS setzt zur Erbringung der Leistungen sorgfältig ausgewählte eigene Mitarbeiter oder Dritte als Subunternehmer mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen ein. CWS ist jederzeit berechtigt, zur Leistungserbringung eingesetzte eigene Mitarbeiter oder Dritte durch solche mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung zu ersetzen. Wurden diese Mitarbeiter dem Kunden namentlich kommuniziert, wird CWS den Kunden über den Ersatz informieren.

1.10

Die vereinbarte Vergütung deckt lediglich den im Angebot dokumentierten Leistungsumfang ab. Vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert auf Basis der geltenden Preisliste berechnet.

2. Allgemeine Pflichten des Kunden

2.1

Die vertraglich genannten oder zur Erbringung der Leistung erforderlichen Mitwirkungspflichten sind Voraussetzung für die Leistungserbringung durch CWS und damit vertragliche Pflichten des Kunden.

2.2

Der Kunde benennt in Textform mindestens einen Ansprechpartner für CWS sowie eine Anschrift und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

2.3

Soweit CWS laut Vertrag die Kundensysteme rund um die Uhr überwacht, können Fehler auch außerhalb der regulären Geschäftszeiten gemeldet werden (z.B.: Wochenende, Feiertag, etc.). Um den Bereitschaftsdienst durchführen zu können, benötigt CWS einen Ansprechpartner auf Seiten des Kunden, mit dem im Notfall weitere Maßnahmen abgestimmt werden können und der dem

Bereitschaftstechniker ggf. Zugang zu den Geräten verschaffen kann. Der Kunde benennt daher zwei (2) Notfallkontakte mit Namen und Mobiltelefonnummer, welche CWS im Falle einer Störung außerhalb der Geschäftszeiten erreichen kann. Der Notfallkontakt verfügt über alle erforderlichen Rechte, um die notwendigen Entscheidungen herbeizuführen.

2.4

Der Kunde wird CWS jeweils unverzüglich über Änderungen seiner Kommunikationsdaten unterrichten.

2.5

Der Kunde sorgt auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen, damit CWS ihre Leistungen erbringen und ggf. Fehler beseitigen kann. Der Kunde gewährt CWS nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software, sofern das zur Leistungserbringung oder Fehlerbehebung erforderlich ist.

2.6

Der Kunde installiert Software-Produkte (Patches oder neue Versionen) selbstständig.

2.7

Der Kunde unterstützt CWS bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er CWS rechtzeitig und umfassend informiert, insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt.

2.8

Erfüllt der Kunde eine Pflicht zur Mitwirkung nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet und kann CWS ihre Leistungen deshalb nicht vertragsgemäß erbringen, so ist CWS für dem Kunden hieraus entstehende Nachteile oder Schäden nicht verantwortlich. Den hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung des eingesetzten Personals oder Sachmittel, wird CWS dem Kunden zu den vereinbarten Preisen zusätzlich in Rechnung stellen. Sonstige Rechte von CWS wegen unterbliebener oder unzureichender Mitwirkung des Kunden bleiben unberührt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

Alle in diesen AGB, den BVB und in Angeboten vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet. Preise, Zahlungswege und -arten sowie Zeitpunkte für eine Rechnungsstellung werden im Angebot festgelegt.

3.2

Sofern sich die Vergütung nach geleisteten Personentagen bemisst, entspricht dieser jeweils bis zu acht (8) Zeitstunden pro Person in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr an Werktagen am Sitz von CWS (Montag-Freitag).

3.3

Rechnungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungszugang zahlbar. Im Zweifel gelten Rechnungen drei (3) Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen. Die Gewährung von Skonto ist ausgeschlossen. Eventuell anfallende Bankgebühren (insbesondere bei Auslandszahlungen) trägt der Kunde selbst.

3.4

CWS versendet Rechnungen in einem elektronischen Format an den Kunden.

3.5

CWS behält sich vor, wiederkehrende Vergütungen in Dauerschuldverhältnissen durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen einmal jährlich zu ändern. Eine solche Änderung kann erstmals frühestens zwölf (12) Monate nach Abschluss des Vertrages bzw. nach Wirksamwerden einer Preisänderung erfolgen. Diese Erhöhung orientiert sich an der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland, festgestellt vom Statistischen Bundesamt. Als Basiswert gilt der Verbraucherpreisindex des ersten Vertragsmonats. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 10% ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen; macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung, die nicht erhöhten Preise berechnet. Auf dieses Kündigungsrecht wird CWS den Kunden zusammen mit jeder Ankündigung hinweisen. CWS kann darüberhinausgehende Kostensteigerungen für Vorleistungen Dritter weitergeben, sofern CWS diese nicht selbst verursacht hat. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Kunde ebenfalls erstmals nach Ablauf von zwölf (12) Monaten eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen. Die Ankündigung einer Preisanpassung erfolgt per E-Mail an den Ansprechpartner des Kunden.

3.6

CWS behält sich vor, Vorauszahlung zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Auftragswert von über EUR 1.000,00 netto. CWS behält sich ferner vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die Forderungen gefährdet erscheinen. Kommt der Kunde einer solchen Aufforderung nicht binnen einer (1) Woche nach, so kann CWS vom Vertrag zurücktreten.

3.7

CWS kann mit Eintritt des Verzugs Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen.

3.8

Die Erbringung der Leistungen durch CWS im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen ist daran gebunden, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt.
Kommt der Kunde

3.8.1

für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der vereinbarten Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise

oder

3.8.2

in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit der Bezahlung der vereinbarten Preise in Höhe eines Betrages, der die Preise für zwei (2) Monate erreicht, in Verzug, ist CWS berechtigt,

3.8.3

die betroffenen Teilleistungen bis zur Zahlung der Preise zu unterbrechen

oder

3.8.4

die betroffenen Teilleistungen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

3.9

Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch CWS anfallen, werden dem Kunden nach individueller Vereinbarung

entweder zusätzlich und nach Aufwand oder mit der im Angebot vereinbarten Pauschale in Rechnung gestellt.

4. Haftung

4.1

CWS haftet entsprechend den gesetzlichen Regelungen, dem Grunde und der Höhe nach allerdings wie folgt begrenzt, sofern nicht gesetzlich zwingend darüber hinaus gehaftet wird (etwa in Fällen von Vorsatz, Arglist und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus Garantie): Die Haftung ist im Falle der mindestens fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Eine darüberhinausgehende Haftung besteht nicht. Dies betrifft insoweit auch eine Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

4.2

Eine verschuldensunabhängige Haftung von CWS auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Bei Verlust von Daten haftet CWS im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

4.3

Die vorstehend ausgeschlossene oder beschränkte Haftung gilt auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

4.4

In Fällen von höherer Gewalt, z.B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Mängel an der Stromversorgung, Ausfall von Strom oder Internet, sofern diese bei einem Dritten stattfinden und nicht von CWS verschuldet sind, ist eine Haftung von CWS ausgeschlossen.

5. Geheimhaltung und Datenschutz

5.1

Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Befugt im Sinne dieser Regelung sind die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer sowie Mitarbeiter von CWS. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubeziehen, die sie zuvor in vergleichbarer Form zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

5.2

Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Auch die Konditionen des jeweiligen Angebots unterliegen der Geheimhaltung.

5.3

Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie entweder (a) allgemein zugänglich sind oder waren, (b) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (c) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (d) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.

5.4

CWS wird die vereinbarten Anforderungen des Kunden an Datenschutz und Datensicherheit erfüllen. Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Soweit CWS im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nach dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet, wird CWS ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Kunden tätig. Die Parteien treffen hierzu eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

5.5

Die Geheimhaltungspflichten bestehen für drei (3) Jahre über das Ende des jeweiligen Vertrages fort.

6. Laufzeit und Kündigung

6.1

Soweit nicht im Angebot abweichend geregelt, erbringt CWS die vereinbarten Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen ab Bereitstellung unbefristet zunächst für die im Angebot genannte Mindestvertragslaufzeit.

6.2

Über die im Angebot vereinbarten Kündigungsregeln hinaus hat der Kunde kein Recht zum Widerruf oder zur ordentlichen Kündigung, insbesondere nicht während der Mindestvertragslaufzeit.

6.3

Unbeschadet etwaiger Rechte zur ordentlichen Kündigung von Leistungen bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Besteht der Kündigungsgrund in einer Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, hat die kündigende Partei vor Kündigung der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Grundes für die Kündigung zu setzen.

6.4

Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen; die Textform ist ausgeschlossen.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1

Die Parteien dürfen ihre Firmen und Marken gegenseitig öffentlich als Referenz verwenden.

7.2

Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Kunden aus dem Vertrag an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CWS ausgeschlossen.

7.3

Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

7.4

Änderungen und Ergänzungen zum Angebot oder der AGB / BVB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf das Textformerfordernis.

7.5

Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

7.6

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von CWS. CWS ist zudem berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.